



Firma
Everts & Kruse GmbH
Industriestr. 13
26188 Edeweicht

EINGANG

Friesoythe
1142/HU
30. Mai 2022

Beermann, Gerdes & Gerdes
Steuerberater u. vereid. Buchprüfer

Bearbeitet von
Frau Köster

ZiNr.
220

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04488) 515 -

Westerstede

69/205/40006

220

25. Mai 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Everts & Kruse GmbH, 26188 Edeweicht, Industriestr. 13 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 69/205/40006 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE190270543 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 24. Mai 2025.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Ammerlandallee 14
26655 Westerstede

Telefon
(04488) 515 - 0
Telefax
(04488) 515 - 444

Sprechzeiten
Mo., Di. u. Fr. 08.00 - 13.00
Uhr; Mi. geschlossen; Do.
08.00 - 18.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE35 2800 0000 0028 0015 03,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE89 2805 0100 0040 4650 07,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-wst.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Westerstede schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

